

Leitfaden

für die Wahl von Vertreterinnen / Vertretern des
Katholikenrates in Bistums- und andere Gremien

§ 1 Grundlagen

(1) Die Wahl der Mitglieder des Katholikenrates regelt § 3 der Satzung. Der Vorstand des Katholikenrates wird entsprechend § 7 der Satzung gewählt.

(2) Gegenstand dieses Leitfadens ist die Wahl von Vertreterinnen / Vertretern des Katholikenrates in andere Gremien.

(3) Diese Gremien sind:

diözesane Gremien:

Partnerschaftsaktion Ost

Baukommission

Vermögensverwaltungsrat

Stiftungsrat der Edith-Stein-Schulstiftung

Caritasvertreterversammlung

Fachkommission Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Priesterrat

weitere Gremien

Tagungen der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)

(4) Nicht gewählt, aber berufen werden Vertreterinnen / Vertreter des Katholikenrates in den Bistumsrat und in den Stiftungsrat der Stiftung Netzwerk leben.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die gemäß § 3 der Satzung vor dem Wahltag Mitglied des Katholikenrates sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer dem Wahlausschuss angehört.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Vollversammlung.

(2) Der Wahlausschuss wird durch die Vollversammlung gewählt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n).

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Mit der Einberufung der Vollversammlung ergeht die Aufforderung an die Mitglieder des Katholikenrates, Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen. Die Vorschläge sind spätestens eine Woche vor Beginn der Vollversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen (E-Mail ist ausreichend).

(2) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten eingereicht werden. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag je Gremium einreichen. Sie/er darf sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der am Tag der Bestimmung des Wahltags jeweilig geltenden Satzung des zu besetzenden Gremiums.

(4) Alle Kandidaten haben die Möglichkeit, sich vorzustellen.

§ 5 Stimmzettel

Der Vorstand bereitet gemeinsame Stimmzettel für alle Gremien vor.

§ 6 Stimmenauszählung

(1) Die Stimmenauszählung findet unverzüglich der Wahl durch den Wahlausschuss statt.

(2) Sie ist öffentlich.

(3) Bei der Auszählung der Stimmen ist getrennt zu ermitteln:

1. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen

2. die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen.

(4) Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat mit der einfachen Stimmenmehrheit. Als Stellvertreter/in gewählt ist diejenige Kandidatin / derjenige Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenanzahl.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen vom Wahlausschuss festgestellt und bekannt gegeben.

(2) Die Wahl bedarf der Annahme.

Die zu besetzenden Gremien im Sinne des Leitfadens sind mit Stand 05.08.2019:

diözesane Gremien:

Gremium	Vertreter	Stellvertreter
Partnerschaftsaktion Ost	2	-
Baukommission	1	1
Vermögensverwaltungsrat	1	1
Stiftungsrat der Edith-Stein-Schulstiftung	1	1
Caritasvertreterversammlung	1	1
Fachkommission Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	1	1
Priesterat	1	1

weitere Gremien

Gremium	Vertreter	Stellvertreter
Tagungen der Landessynode der EKM	1	1
ZdK	3	-

Stimmzettel (Beispiel)

Gremium und Anzahl der möglichen Stimmen	Anzahl der maximal abzugebenden Stimmen	Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge	
Partnerschaftsaktion Ost,	2	Amann	
		Bfrau	
		Cman	
		Dfrau	
Baukommission	2		
Vermögensverwaltungsrat	2		
Stiftungsrat der Edith-Stein-Schulstiftung	2		
Caritasvertreterversammlung	2		
Fachkommission Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	2		
Priesterrat	2		
Tagungen der Landessynode der EKM	2		
ZdK	3		